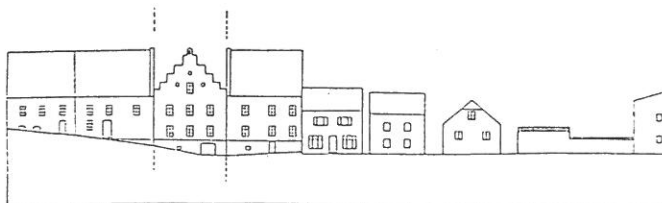
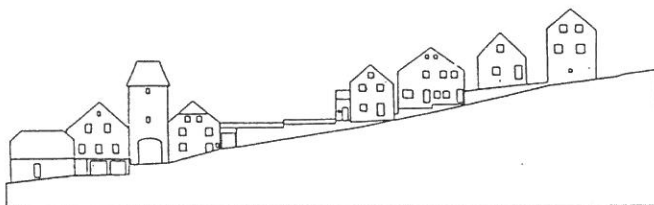
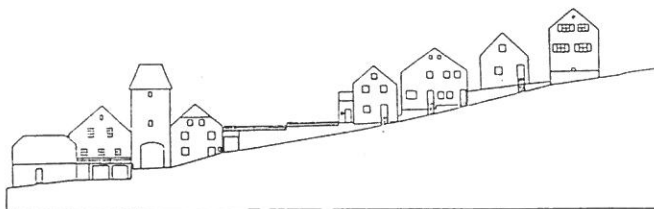
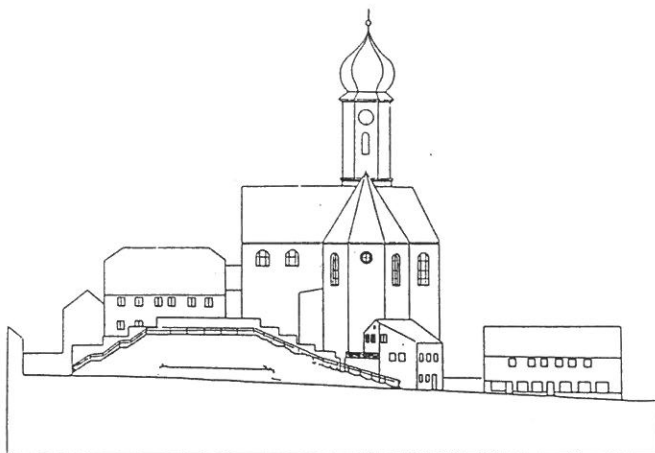


MARKT LAABER



KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM
GESTALTUNGSFIBEL

Kommunales Förderprogramm des Marktes Laaber

ZUR

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Sanierung des Ortskerns Laaber

Der Markt Laaber erläßt gemäß Marktgemeinderatsbeschluß vom 20.02.1995 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung des historischen Ortskerns Laaber.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Marktes Laaber über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes des historischen Ortskerns Laaber vom 11.07.1989 bildet das Fördergebiet.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

(1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm den Vollzug der Gestaltungsfibel des Marktes Laaber vom Februar 1995 unterstützen, die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern und darüber hinaus eine Mehrbelastung der Bauherren infolge der Beachtung von Vorschlägen der Gestaltungsfibel ausgleichen.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des historischen Ortskerns unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich der Sanierungssatzung für den Ortskern Laaber liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können insbesondere folgende wesentlichen Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschl. Fenster und Türen
2. Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten,
3. Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung,
4. Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln,
5. Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Mißständen.

(2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.

(3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muß noch soweit erhaltenswert sein, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4 Förderung

(1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs.1 Nr. 1 bis 5 DM 10.000,-. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 1, 2 und 3 sowie der Bereiche 4 und 5 ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.

⊕
ab 1.1.02:
5.000 Euro

(3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Ziffer 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

(4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen des Marktes Laaber entsprechen.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Marktgemeinderat Laaber bzw. dessen Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuß.

§ 7

Verfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist die Verwaltungsgemeinschaft Laaber für den Markt Laaber. Baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn beim Markt Laaber einzureichen. Der Markt Laaber legt jede Maßnahme der Regierung zur Kenntnis vor.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- b) ein Lageplan, Maßstab 1:1000,
- c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
- d) eine Kostenschätzung oder Kostenangebote,
- e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.

(5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungsfibel entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.

(6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

(1) Das Fördervolumen wird zunächst mit 30.000 DM/Jahr für die Jahre 1995 mit ~~2000~~ aufgestellt.

⊗
ab 1./ ?:
15.000 Euro/

(2) Dieses Programm kann durch Beschluß des Marktgemeinderates Laaber verlängert oder das Fördervolumen verändert werden.

Laaber, den 27. März 1995

Markt Laaber

gez. Hogger
1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung v. 11.09.2000
2. Änderungssatzung v. .11.2001

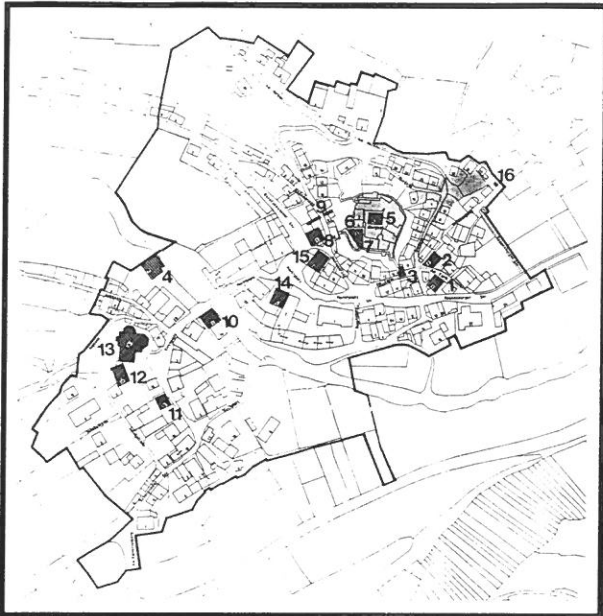
2005

Markt Laaber

Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen

Satzungstext



1

Baudenkmäler - Stand: 20. 12. 1982
Beschreibung siehe Liste VU s. 72



2

Straßen- und Platzräume mit Sichtachsen

1 Präambel

Aufgrund Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt der Markt Laaber folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften:

2 Ziel und Zweck

Der Ortskern des Marktes Laaber besitzt die charakteristischen Merkmale einer mittelalterlichen Marktanlage (Burgmarkt aus dem Hochmittelalter). Die städtebauliche Anlage ist städtebaulich und baugeschichtlich bedeutsam, so daß bei der Fortentwicklung des Altbaugebietes kulturelle Erfordernisse zu berücksichtigen sind (§ 136 Abs. 4 Pkt. 4 BauGB).

Die Gestaltsatzung hat das Ziel, die unverwechselbare Gestaltqualität des Marktes in allen Maßstabsebenen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

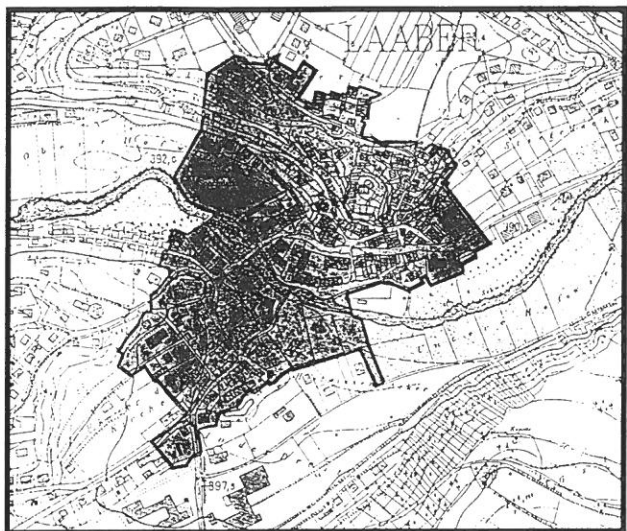
Maßgeblich für die Beurteilung und Lenkung der durch die Gestaltsatzung beabsichtigten Ordnung sind die

- a. zahlreichen geschichtlich bedeutsamen Bauwerke, gleich ob sie unter Denkmalschutz stehen oder nicht (Denkmalliste, vorbereitende Untersuchungen S. 72),
- b. die überkommenen bedeutsamen Straßen- und Platzräume in den unterschiedlichen strukturellen Entwicklungsbereichen (Vorbereitende Untersuchungen S. 66 ff u. S. 84 ff) und
- c. das Vorhandensein einer einheitlichen landschaftstypischen Bauweise (Vorbereitende Untersuchungen S. 92 ff).

Markt Laaber

Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen



Geltungsbereich M. ca. 1 : 10 000

Satzungstext

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet des Ortskernes von Laaber.

4 Sachlicher Geltungsbereich, Verfahren

Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen.

Die Gemeinde kann bei Anträgen und Baugenehmigungen bzw. Erlaubnissen nach dem DSchG außer den bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Unterlagen weitere Unterlagen zur Beurteilung verlangen:

- a. Fassadenabwicklungen im M. 1 : 100, die in der gleichen Darstellungsweise auch die benachbarte Bebauung aufzeigt.
- b. Bestand und Planung der Freiflächen mit befestigten und unbefestigten Flächen, Materialien, Gehölzen u. ä.
- c. Detaillierte Angaben der gewählten Materialien, von Struktur und Farbmustern, Abmessungen der Einzelelemente, Werkpläne von Details wie Dachaufbauten, Fenster, Schaufenster, Türen, Tore u. ä.
- d. Photos, Photomontagen, Modelle.
- e. Textliche Erläuterungen

In allen Fällen sind Abweichungen von dieser Gestaltsatzung zeichnerisch und/oder textlich zu begründen.

Bei allen Maßnahmen im Sinne der Satzung ist vor Erstellung der Eingabeplanung und vor Beginn der Maßnahmen eine Beratung bei der Gemeinde einzuholen.

Unter Beginn der Maßnahme ist nicht nur der tatsächliche Baubeginn, sondern auch die

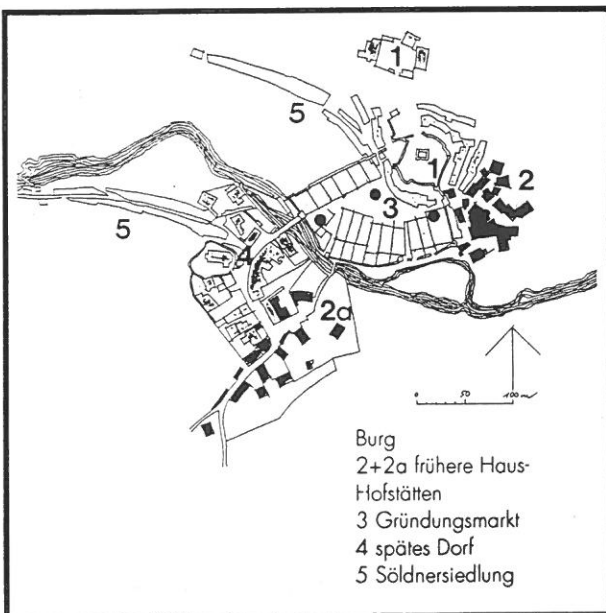
Markt Laaber Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen



4

Die Hauslandschaft Oberpfalz, Quelle:
Karl Erdmannsdorfer, Baufibel für die Oberpfalz,
Verlag Georg D. W. Callwey, München 1942



5

Bau- und Parzellenstruktur

Satzungstext

Beschaffung von Baumaterial oder die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen zu verstehen. Eingriffe und Veränderungen innerhalb des Ensemblebereiches sowie an allen Einzelbaudenkmälern sind in jedem Fall mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen

5 Allgemeines

Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so zu errichten, anzubringen, zu ändern und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart und die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägende Bebauung des Straßen- oder Platzbildes und des städtebaulichen Gefüges nicht beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 Pkt. 1 BBauG versagt werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll, weil sie

- allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder
- von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

6 Parzellenstruktur

Die historische Parzellenstruktur muß an der Stellung und an den Proportionen der Gebäude sowie an den Einfriedungen ablesbar bleiben. Diese Regelung gilt auch für die dem historischen Ortsrand zugewandte Seite der Grundstücke

Markt Laaber Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen



6

Luftphoto:
Naturrote Ziegeldächer prägen die Dachlandschaft



7

Ausschnitt Photo um 1900 - Alte Plankmühle

- Steildach
- knapper Ortgang (keine Dachüberstände)
- Kamin mittig im Firstbereich des Daches

Satzungstext

(Scheunen und Nebengebäude). Die Stellung der Gebäude auf dem Grundstück und die Hofabschlüsse mit Mauern, Toren und Einfahrten sind als typische Zeichen der überlieferten Parzellenstruktur zu erhalten oder bei Neubauten wieder herzustellen. Bei Neubauten ist der Abstand der Gebäude zu den Nachbargrundstücken und zur Straße in der überlieferten Art einzuhalten. Die Proportionen der Baukörper und die Fassadenfolge sind entsprechend der überlieferten Parzellenstruktur zu erhalten und bei Neubauten zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 9.1).

7 Dachlandschaft

7.1 Gestaltung, Form u. Material

Der einheitliche, aus der Geschichte überlieferte Gesamteindruck der Dachlandschaft ist in Form und Farbton zu erhalten.

Neubauten und Umbauten sollen sich in diesem Gesamteindruck einfügen.

Die in den einzelnen Straßen vorherrschende oder historisch überlieferte Firstrichtung ist einzuhalten. Bei Neu- und Umbauten dürfen Satteldächer nur mit einer Neigung von mindestens 45° und max. 55° und einer naturroten Ziegeldekung ausgeführt werden.

7.2 Dachkonstruktion, Dachaufbauten

Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer (außer Gebäude mit Sonderfunktion) mit einer Dachneigung von 45° bis 55° mit knappem Dachüberstand auszubilden und mit naturroten Dachziegeln einzudecken.

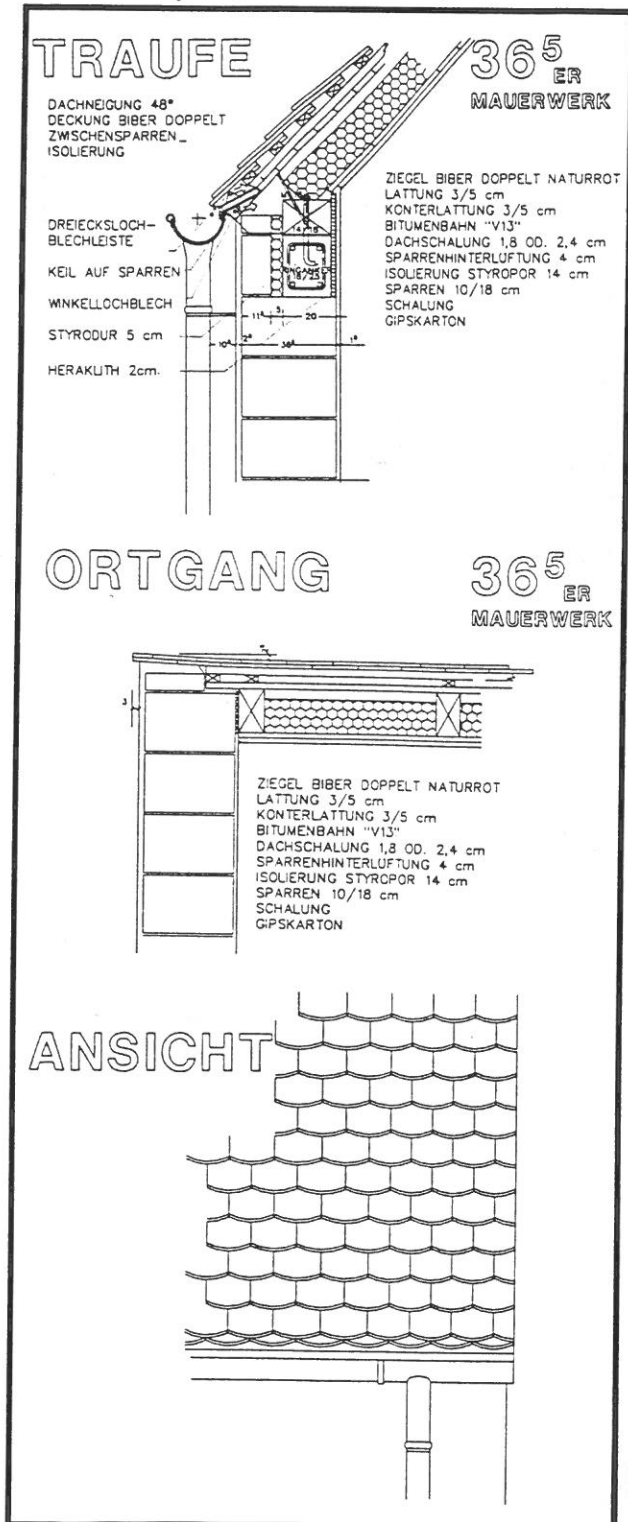
Pultdächer müssen eine Dachneigung von mindestens 30° aufweisen.

Ortgang und Traufe sind entsprechend dem historischen Bestand der Umgebung auszubilden. Verdeckte Dachrinnen oder Kastenrinnen mit rechteckigen Profilen sind in der Regel unzulässig.

Markt Laaber

Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen



Satzungstext

Dachaufbauten sind nach Anzahl, Art, Maß und Anordnung an den Bestand des umliegenden Bereiches auszurichten. Sie sind in zurückhaltender Form anzuordnen und zu gestalten.

Gauben sind in traditioneller, zimmermannsmäßiger Ausführung zu erstellen und in gleicher Art wie das Hauptdach einzudecken.

Kamine sollen nach Möglichkeit nahe am First (die Firstmitte ist anzustreben) über Dach geführt werden. Sie sind in der Regel zu verputzen.

Sonnenkollektoren sind nur auf vom öffentlichen Raum und der Burg nicht einsehbaren Dachflächen gestattet. Sie dürfen nicht über die Deckung stehen.

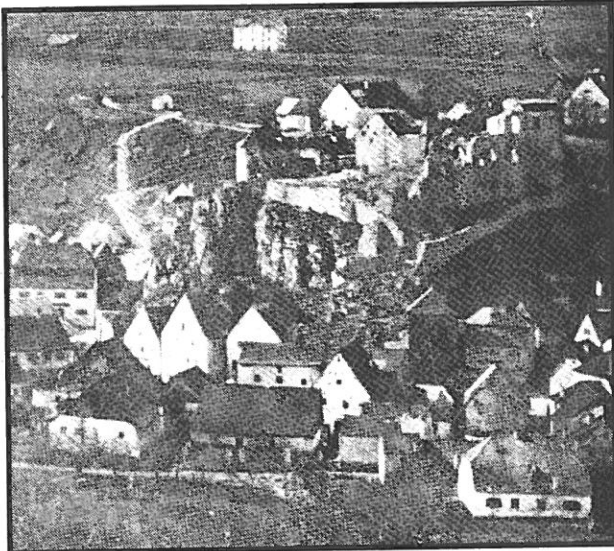
8 Baukörper

Die Stellung der Gebäude, die Firstrichtung sowie der Abstand zur Nachbarbebauung und zur Straße sind auch bei Um- und Neubauten einzuhalten oder haben sich an der historisch überlieferten Form (Urkarte) zu orientieren. Das gilt sowohl für die versetzten Fluchten des Marktplatzes als auch für die anschließende Bebauung. Zur Erhaltung der prägenden Bauflucht ist die Stellung der Gebäude, auch bei Neubauten, unverändert beizubehalten. Eine Orientierung an der historisch überlieferten Form (Urkarte) ist möglich. Versätze, Rücksprünge aus der Flucht und jede andere Form räumlich wirksamer Abweichungen von der Bauflucht sind unzulässig.

Neue Gebäude müssen sich an den Proportionen und Abmessungen der überlieferten Bauweise orientieren. Fassadenbreite, Traufhöhe und Dachneigung sind entsprechend anzugleichen.

Markt Laaber Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen



Ausschnitt Photo ca. Ende 19. Jh.
Man beachte die giebelständige Stellung der Häuser Am Marktplatz Nr. 11 u. 12. Nach dem Brand erfolgte leider eine Drehung der Gebäude.



Photoausschnitt Alte Plankmühle (jetzt Sparkasse)

- Stehende Öffnungsformate
- Die Öffnungen des EG und OG liegen nicht übereinander (freie Anordnung, Lochfassadenprinzip)
- Keine Dachüberstände an Traufe u. Ortgang
- ungestörte Dachfläche (zurückhaltende Gauben)

Satzungstext

9 Fassade

9.1 Proportion

- Gebäudebreite:
Die Ablesbarkeit der historischen Parzellenstruktur ist durch die überlieferte Art der Gebäudestellung im Straßenbild zu erhalten. Wenn mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefaßt werden, sind die Fassaden auch bei einem Neubau so zu gliedern, daß die bisherigen Gebäudeproportionen im wesentlichen gewahrt bleiben.
- Abmessungen:
Das Prinzip der wechselnden Traufhöhen/Fassadenbreiten muß auch bei Neubauten erhalten bleiben.
- Öffnungen:
Die Fassaden sind bei Neu- und Umbauten entsprechend den in der Ortsbildanalyse festgestellten Merkmalen zu gestalten. Typisch ist der massive Putzbau mit Lochfassaden in denen der Wandanteil gegenüber dem Öffnungsanteil dominiert (siehe Kap. 3.2.5 Abschlußbericht zu den vorbereitenden Untersuchungen - S. 92 ff.).

9.2 Ein- und Anbauten

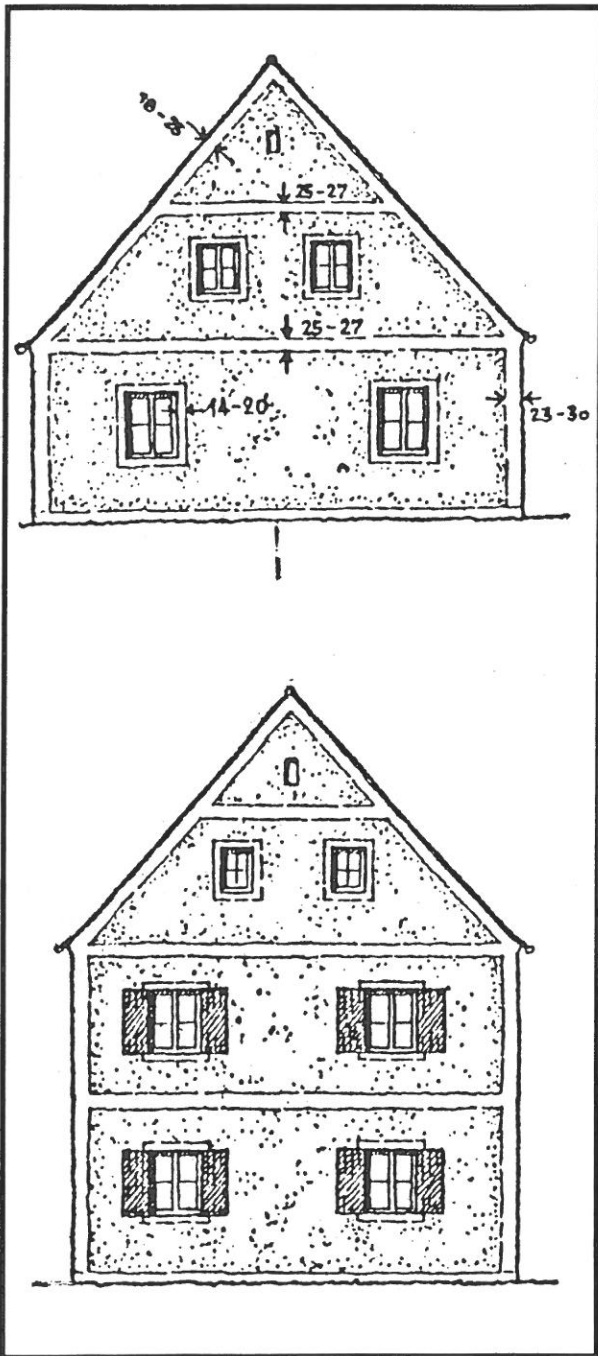
- Balkone, Erker, Vorbauten:
Erker, Balkone und Loggien sind zur Straßenseite und der dem Marktplatz zugewandten Seite nicht zulässig.

10

- Arkaden:
Die Ausbildung von Arkaden ist nur zulässig, soweit die Fassade des Gebäudes und das Straßenbild nicht nachteilig beeinflusst werden.

Markt Laaber Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen



Beispiele für mögliche Putzgliederungen von Giebfassaden.

Quelle:

Karl Erdmannsdorffer, Baufibel für die Oberpfalz
Verlag Kastner & Callway, München 1942

Satzungstext

9.3 Oberfläche

- Putz:
Außenwände sind zu verputzen. Gemusterte, dekorative, modische Putzarten und Verkleidungen mit ortsunüblichen Natursteinplatten, keramischen Platten sowie Wetterschutzverkleidungen aus künstlichen Materialien sind - auch teilweise - nicht gestattet.

Außenwände sind in der Regel ohne Unterbrechung bis zum Boden zu verputzen.

In der Regel ist Glattputz in traditioneller handwerklicher Verarbeitung (Altdeutscher Glattputz, Kellenstrich) mit lebendiger Oberfläche vorzusehen.

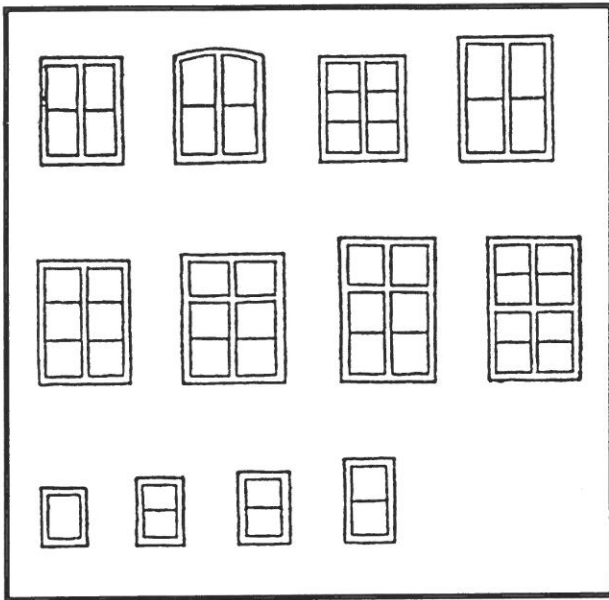
- Holz:
Fachwerke sind freizulegen und zu erhalten. Holzschalungen sind in ortsüblicher Weise als senkrechte, überluchte bzw. senkrechte Schalung mit Deckleisten auszuführen. Holzflächen sollen so behandelt werden, daß die Farbveränderung durch den natürlichen Alterungsprozeß nicht verhindert wird. Holzverschalungen an Wirtschafts- und Nebengebäuden sind mit sägerauhem, farblich nicht behandeltem Holz herzustellen.

9.4 Farbe

- 11 Für verputzte Mauerwerksflächen sind helle, kalte Pastelltöne und gebrochene Weißtöne zu verwenden, die in der Oberflächenwirkung dem historischen Kalkanstrich gleichkommen. Für die Entscheidung über die farbige Behandlung der Fassade ist ein großflächiges Farbmuster auf der straßenseitigen Außenwand anzubringen. Die Farbtöne der in der Gemeinde aufliegenden Palette (Tafeln) sind zu verwenden.

Markt Laaber Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen



Mögliche Formate und Gliederungen von Fenstern

12

Satzungstext

9.5 Öffnungen

9.5.1 Anordnung, Format

- Fenster:

Die Anzahl und Größe von Wandöffnungen sowie ihre Anordnung sollen sich an dem Vorbild der überlieferten Fassadengestaltung orientieren.

Fensteröffnungen sind in der Regel hochrechteckig (ca. 4:5), Rahmen und Sprossen sind handwerksgerecht und konstruktiv auszuführen.

Sprossen dürfen nicht durch Attrappen ersetzt werden.

Liegende Öffnungsformate und Fensterbänder sind nicht zulässig.

- Schaufenster:

Schauenster sind nur im Erdgeschoß und nicht als Eckschauenster zulässig. Achsen und Teilungen müssen der Konstruktion des Gebäudes und der Proportion der Fassade entsprechen.

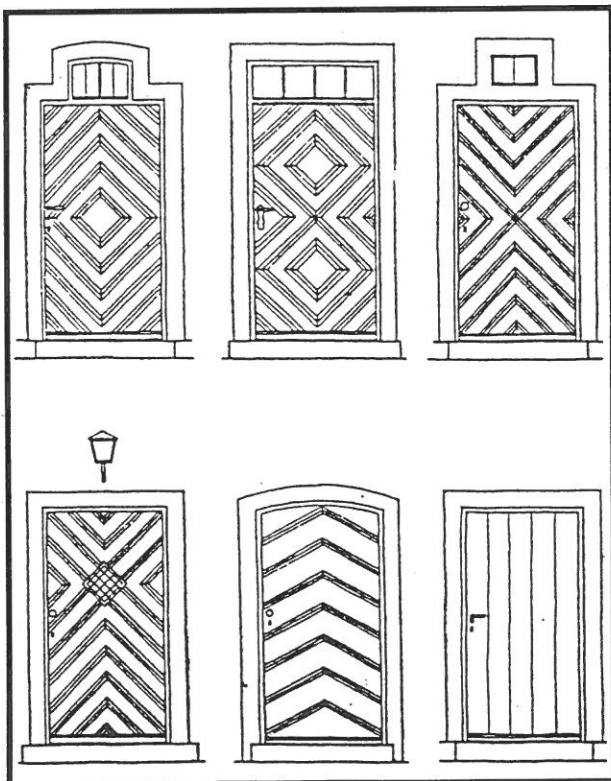
Schauenster sind nur als Einzelfenster mit hochrechteckigem Format zulässig. In Einzelfällen können Segmentbögen zugelassen werden.

9.5.2 Konstruktion

- Fenster, Türen, Tore:

Fenster, Türen und Tore sind in der Regel in Holz auszuführen. Dabei sollen die Formensprache und die Gliederung der noch vorhandenen historischen Tore und Türen in der Umgebung als Leitfaden für eine neue handwerkliche Ausführung dienen.

Garagen sind mit hölzernen Toren (senkrechte Schalung) zu versehen.



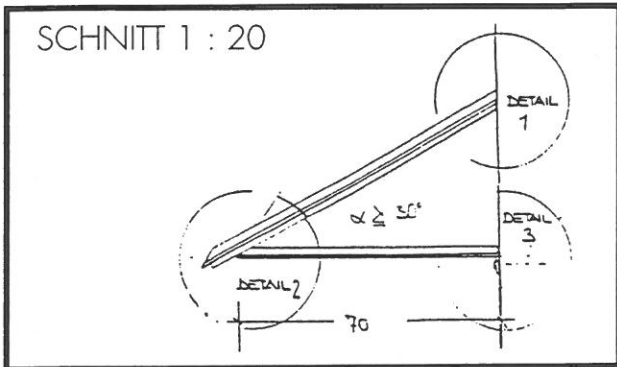
13

Beispiele typischer historischer Haustüren in der Oberpfalz.
Quelle: K. Erdmannsdorffer, Baufibel für die Oberpfalz
Verlag Kastner & Callwey, München 1942

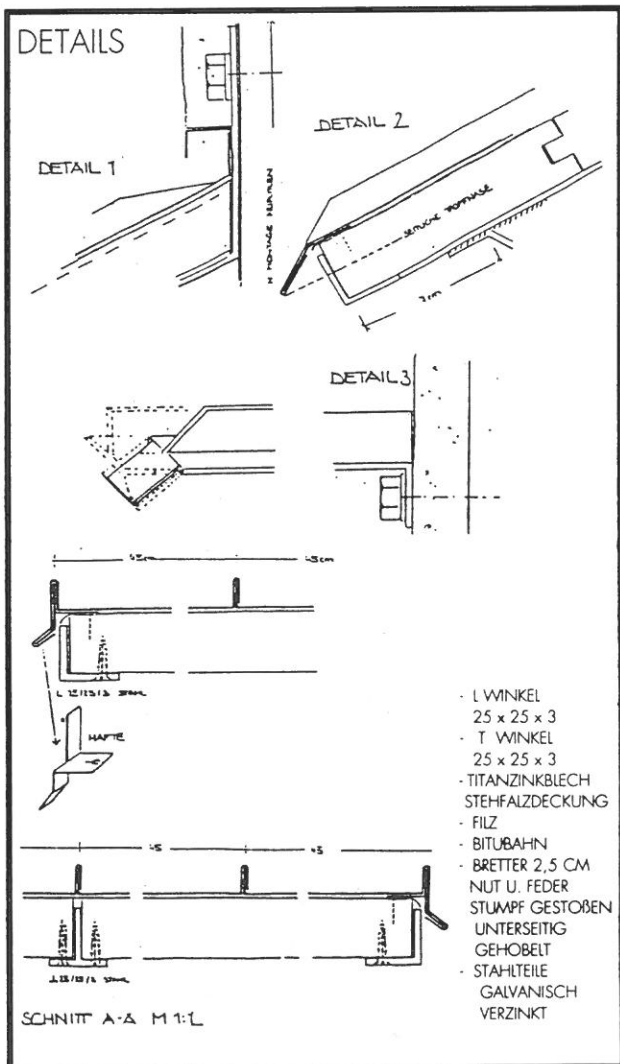
Markt Laaber Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen

Satzungstext



Abbildungen unten und oben:
Beispiel für eine mögliche Detailgestaltung von Vordächern



14

- Läden:
Holzklappläden sind zu erhalten. Andere Schutzeinrichtungen wie Rolläden, Jalousetten sind im Marktplatzbereich nicht zugelassen. Rolläden sind für die anderen Bereiche zugelassen, wenn sie hinter der Putzkante liegen und von außen nicht sichtbar sind.
- Glas:
Als Fensterglas ist in der Regel Klarglas zu verwenden. Strukturgläser, Buntgläser, sogenannte Antikverglasungen und Glasbausteine sind nicht zugelassen.

9.6 Sonnenschutz und Wetterschutz

Wetter und Sonnenschutzanlagen aus Kunststoffen oder aus sonstigen nicht im traditionellen handwerklichem Sinne verarbeiteten Materialien sind nicht zulässig.

Einfach gestaltete Wetterschutzdächer über Eingängen sind zulässig, wenn sie nur einen begrenzten Teil der Fassadenzone erfassen und zu keiner gestalterischen Trennung der Fassade zwischen den Geschossen führen.

Kragplatten aus Beton und ähnliche massive Konstruktionen sowie Anlagen, die als Werbeträger dienen, sind nicht zulässig.

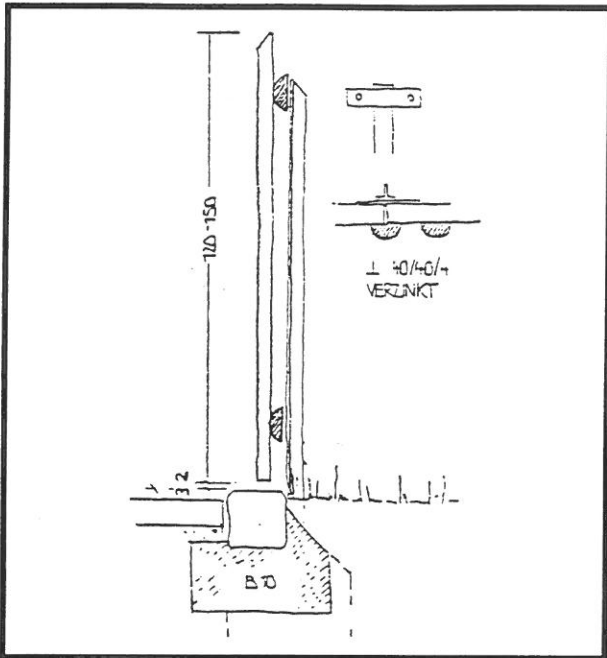
Als Sonnenschutz sind nur bewegliche Markisen zulässig, die auf die Fenstergröße bezogen sind und in geschlossenem Zustand nicht über die Fassade hinausragen.

Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen.

15

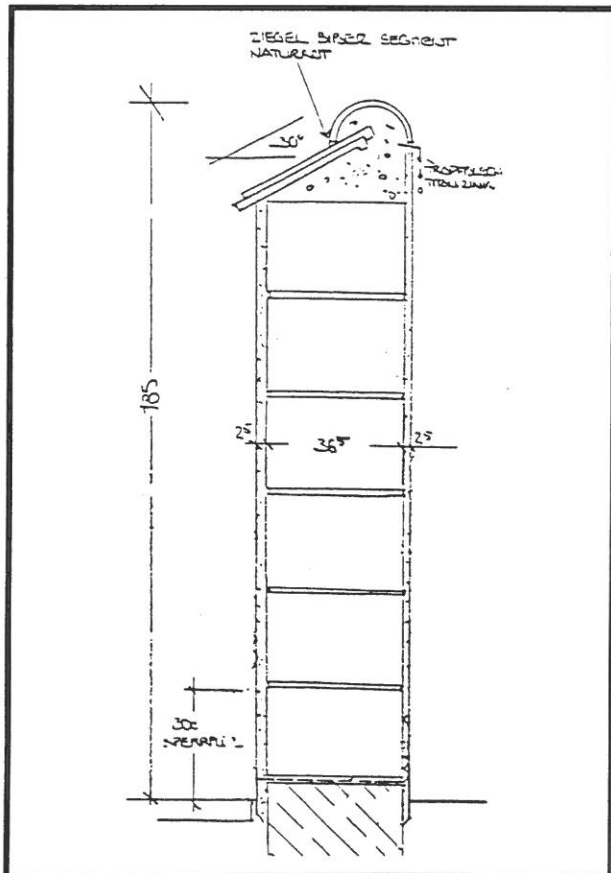
Markt Laaber Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen



Oben: Mögliche Detailgestaltung - senkrechter Holzlattenzaun

Unten: Mögliche Detailgestaltung - Mauereinfriedung verputzt



Satzungstext

10 Umgriff

Bauliche Anlagen im Vorbereich der Gebäude sind so zu gestalten, daß sie die Umgebung nicht nachteilig beeinflussen.

Im Marktplatzbereich sind Pflanzkübel i. d. Regel nicht zulässig.

Nebengebäude wie Garagen und Geräteschuppen sollen in Konstruktion, Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt sein.

Einfriedungen sind als naturbelassene senkrechte Holzlattenzäune oder aus Metallgittern mit senkrechten Stäben (Höhe 1,20 m bis 1,50 m) ohne Sockel zugelassen.

16 Als Einfriedungen sind im Bereich des Gründungsmarktes (Marktplatz) zum öffentlichen Raum auch Mauern zulässig. Sie dürfen über die Gebäudefluchten nicht vorspringen und sind wie die Wandflächen der Gebäude zu verputzen. Als Abdeckung sind naturrote Dachziegel zulässig.

11 Werbeanlagen

Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich dem Erdgeschoßbereich zuzuordnen. Sie kann ausnahmsweise auch im Umwehrungsbereich des ersten Obergeschoßes liegen, wenn die Besonderheit der bestehenden Fassaden dies erfordert.

Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigt, ist zu vermeiden.

Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlagen müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur einfügen.

Die Größe der Buchstaben darf 20 cm nicht überschreiten. Bei gleichzeitiger Verwendung von Groß- und Kleinbuchstaben sind Abweichungen möglich, wenn die Kleinbuchstaben deutlich unter der vorgeschriebenen Größe bleiben.

17 Historische Werbeanlagen sollen erhalten

Markt Laaber

Örtliche Bauvorschriften

Hinweise, Beispiele, Abbildungen

Satzungstext

werden. Neue Ausleger sind zulässig, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- und Zunftzeichen anknüpfen und als handwerkliche Leistung mit dem handwerklich gestalteten Gebäude in Einklang stehen.

Lichtwerbung ist unzulässig mit Ausnahme von Einzelbuchstaben aus dunklem Material, die hinterleuchtet werden (Schattenschriften).

12 Rechtsvorschriften

Für Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften ist das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. (Art. 77 Abs.2 BayBO).

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit im Bebauungsplan nach Art. 98 Abs. 3 BayBO abweichendes bestimmt ist.

13 Ordnungswidrigkeiten

Wird dieser Satzung zuwidergehandelt, dann gelten Art. 96 Abs.1 Ziffer 15 BayBO (Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße) und Art. 23 BayDschG (Ordnungswidrigkeiten).

14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 27. März 1995

Markt Laaber

gez. Hogger
1. Bürgermeister

Gestaltung:
Dipl. Ing. Bert Obermayer - Architekt, Reg. Bmstr.
Kirchgasse 10 - 84172 Buch am Erlbach

